

3. Falls Frage 1 zu bejahen oder Frage 2 dahingehend zu beantworten ist, dass Artikel 7 Absatz 14 der Richtlinie auch das Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten, gemäß Artikel 7 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie umfasst:

Wie sind die Formulierungen „Tabakerzeugnis mit charakteristischem Aroma“ und „bestimmte Erzeugniskategorie“ in Artikel 7 Absatz 14 der Richtlinie zu verstehen?

⁽¹⁾ ABl. L 127, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale del Lazio (Italien), eingereicht am 24. Juli 2017 — Agenzia delle Dogane e dei Monopoli/Pilato SpA

(Rechtssache C-445/17)

(2017/C 347/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale del Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Rechtsmittelgegnerin: Pilato SpA

Vorlagefrage

Ist die Position 8704 der Kombinierten Nomenklatur (KN) dahin auszulegen, dass Leichenwagen davon erfasst werden? Falls die erste Vorlagefrage verneint wird: Sind Leichenwagen in die Position 8705 der KN oder in die Position 8703 der KN einzureihen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Liège (Belgien), eingereicht am 27. Juli 2017 — Zako SPRL/Sanidel SA

(Rechtssache C-452/17)

(2017/C 347/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de commerce de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Zako SPRL

Beklagte: Sanidel SA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er verlangt, dass der Handelsvertreter Kunden oder Lieferanten außerhalb des Geschäftsbetriebs des Unternehmers akquiriert und besucht?
2. Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG dahin auszulegen, dass er verlangt, dass der Handelsvertreter keine anderen Aufgaben erfüllen darf als die, die mit der Vermittlung des Verkaufs oder des Ankaufs von Waren für den Unternehmer sowie mit dem Abschluss dieser Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers in Zusammenhang stehen?

3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG dahin auszulegen, dass er verlangt, dass der Handelsvertreter andere Aufgaben als die, die mit der Vermittlung des Verkaufs oder des Ankaufs von Waren für den Unternehmer sowie mit dem Abschluss dieser Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers in Zusammenhang stehen, nur nebenberuflich ausüben darf?

⁽¹⁾ ABl. 1986, L 382, S. 17.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2017 —
Heiko Jonny Maniero gegen Studienstiftung des deutschen Volkes eV**

(Rechtssache C-457/17)

(2017/C 347/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Heiko Jonny Maniero

Revisionsbeklagte: Studienstiftung des deutschen Volkes eV

Vorlagefragen

1. Fällt die Vergabe von Stipendien, die Forschungs- oder Studienvorhaben im Ausland fördern sollen, durch einen eingetragenen Verein unter den Begriff „Bildung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2000/43/EG ⁽¹⁾?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist:

Stellt bei der Vergabe der in Vorlagefrage 1 genannten Stipendien die Teilnahmevoraussetzung des in Deutschland erworbenen Ersten Juristischen Staatsexamens eine mittelbare Diskriminierung eines Bewerbers im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/43/EG dar, wenn der Bewerber, der Unionsbürger ist, zwar einen vergleichbaren Abschluss in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat erworben hat, ohne dass die Wahl dieses Abschlussorts mit der ethnischen Herkunft des Bewerbers in Zusammenhang steht, er jedoch aufgrund seines inländischen Wohnsitzes und fließender Beherrschung der deutschen Sprache wie ein Inländer die Möglichkeit hatte, nach einem inländischen Jurastudium das Erste Juristische Staatsexamen abzulegen?

Macht es dabei einen Unterschied, dass mit dem Stipendienprogramm, ohne an diskriminierende Merkmale anzuknüpfen, das Ziel verfolgt wird, Absolventen des Jurastudiums in Deutschland durch die Förderung eines Forschungs- oder Studienvorhabens im Ausland die Kenntnis ausländischer Rechtssysteme, Auslandserfahrung und Sprachkenntnisse zu vermitteln?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180, S. 22.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 31. Juli 2017 — SGI/
Ministre de l'Action et des Comptes Publics**

(Rechtssache C-459/17)

(2017/C 347/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État